

S a t z u n g

d e s

**ENTWÄSSERUNGSVERBANDES
STEDINGEN**

**26919 Brake (Unterweser)
Franz-Schubert- Str. 31**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung, Schau

- § 1 - Name, Sitz, Rechtsgestalt
- § 2 - Siegel
- § 3 - Verbandsgebiet
- § 4 - Mitglieder
- § 5 - Aufgabe
- § 6 - Unternehmen, Plan
- § 7 - Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 8 - Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder bezüglich der Verbandsgewässer und -anlagen
- § 9 - Verbandsschau - Schau der Gewässer und Anlagen

II. Abschnitt

Verfassung

- § 10 - Organe
- § 11 - Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 - Wahl des Verbandsausschusses
- § 13 - Amtszeit des Verbandsausschusses
- § 14 - Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 15 - Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 16 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses
- § 17 - Zusammensetzung des Vorstandes
- § 18 - Wahl des Vorstandes
- § 19 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- § 20 - Amtszeit des Vorstandes
- § 21 - Aufgaben des Vorstandes
- § 22 - Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 23 - Haftung des Vorstandes
- § 24 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 - Sitzungen des Vorstandes
- § 26 - Beschließen im Vorstand

III. Abschnitt

Verwaltung/Dienstkräfte

- § 27 - Betreuung durch den Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände
- § 28 - Dienstkräfte
- § 29 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld (Tagegeld), Reisekosten

IV. Abschnitt

Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

- § 30 - Haushaltsführung
- § 31 - Haushaltsplan
- § 32 - Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben
- § 33 - Rechnungslegung
- § 34 - Verbandsprüfungsausschuss
- § 35 - Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle
- § 36 - Entlastung des Vorstandes

V. Abschnitt

Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis

- § 37 - Beiträge
- § 38 - Beitragsverhältnis
- § 39 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 40 - Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 41 - Hebung der Verbandsbeiträge
- § 42 - Erhebung von Gebühren und Auslagen
- § 43 - Rechtsbehelfsbelehrung
- § 44 - Vollstreckung
- § 45 - Anordnungsbefugnis

VI. Abschnitt

Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung

- § 46 - Bekanntmachungen
- § 47 - Änderung der Satzung

VII. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

- § 48 - Aufsicht
- § 49 - Zustimmung zu Geschäften
- § 50 - Verschwiegenheitspflicht
- § 51 - Inkrafttreten

I. Abschnitt

**Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder,
Aufgabe, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung, Schau**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

Der Verband führt den Namen

„Entwässerungsverband Stedingen“.

Er hat seinen Sitz in Brake, Landkreis Wesermarsch.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 - (BGBl Teil I, Seite 405/1991) in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist ein gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband gem. § 100 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(WVG §§ 1, 3, 6)
(NWG §§ 100 - 103)

§ 2

Siegel

Der Entwässerungsverband Stedingen führt das nachstehende Dienstsiegel:



§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Niederschlagsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 69, wie im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in der jeweils geltenden Fassung festgeschrieben.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in die nachstehend aufgeführten 13 Meliorationsabteilungen eingeteilt:

01	Lechterseite-West	08	Brookseite-West
02	Lechterseite-Mitte	09	Hudermoor
03	Lechterseite-Ost	10	Berneseite
04	Hörsperseite	11	Schlüte
05	Schönemoor-Ost und West	12	Neuenhuntorf
06	Brookseite-Ost	13	Geestgebiet
07	Brookseite-Mitte		

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfasst. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem laufenden. Das Verzeichnis kann auch als Kartei geführt werden.

(WVG §§ 4, 22)

§ 5 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau und Unterhaltung von Verbandsgewässern
 - II. Ordnung gem. Neufassung der Verordnung des Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg über das Verzeichnis der Verbandsgewässer vom 28.03.1973 (Amtsblatt Nr. 15 vom 13.04.1973) in der jeweils geltenden Fassung,
 - III. Ordnung, soweit diese im Eigentum des Verbandes stehen oder der Verband die Unterhaltung übernommen hat.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Verbandsgewässern,
 - II. Ordnung wie Ziffer 1.
 - III. Ordnung wie Ziffer 1.
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen, soweit dies zur allgemeinen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Wege- bzw. Straßenflächen sich im Eigentum des Verbandes befinden.
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,

5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Ent- und Zuwässerung.
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
8. Die Schau der Gewässer III. Ordnung, die nicht vom Verband zu unterhalten sind, soweit die Gewässerschau dem Verband von der zuständigen Wasserbehörde übertragen wurde und der Verband der Übertragung zugestimmt hat. (§ 117 NWG)

(WVG § 2)

§ 6 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen sowie diese zu bauen und zu unterhalten oder ggf. zu beseitigen.
 - die zur Herstellung und Unterhaltung der Windschutzanlagen notwendigen Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorzunehmen.
 - die zur Herstellung und Unterhaltung der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dessen gesetzlichen Pflichten und aus dem generellen Meliorationsentwurf für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Stedingen vom 15.05.1964, aufgestellt vom Ing.-Büro Dietrich, Lingen (Ems). Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Das Unternehmen umfasst auch die Zuleitung von Wasser zum Wasseraustausch unter der Voraussetzung, dass dadurch die ordnungsgemäße Entwässerung nicht verhindert oder beeinträchtigt wird. Dritte haben keinen Anspruch auf Wasserzuleitung und -qualität durch den Verband.
- (4) Das Unternehmen umfasst auch den Ausbau, die Er- und Unterhaltung der im Wegeplan aufgeführten Wege im Meliorationsgebiet Neuenhuntrorf (ehem. Neuenhuntrorfer Sielacht).

Art und Umfang von Ausbaumaßnahmen schlägt ein Wegeausschuss von 7 Personen vor, der von den Mitgliedern gewählt wird und beratende Funktion hat. Die Amtszeit deckt sich mit der Amtszeit des Verbandsausschusses.
- (5) Der Verband führt ein Verzeichnis seiner Gewässer und ihrer Anlagen (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie die Unterhaltungspflichtigen, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

(WVG § 5)

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (z. B. Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33, 35)

§ 8

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder bezüglich der Verbandsgewässer und -anlagen

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

Dabei gilt insbesondere:

1. Das bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung anfallende Räumgut, Schnittgut und der Aushub sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen an Verbandsgewässern auf Grund bestehender Vereinbarungen, auf Anordnung des Verbandes oder nach vorheriger Absprache mit dem Verband anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie sind nach Angabe des Verbandes mindestens 0,80 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen. Die Gewässerunterhaltung, Zugänglichkeit zum Gewässer, auch bei Einsatz maschineller Großgeräte (Hydraulikbagger etc.), darf nicht beeinträchtigt werden.
3. Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so hergestellt werden, dass sie eine 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Unterhaltungsfahrzeuge aufweisen.
4. Ackergrundstücke dürfen in einer Entfernung bei Gewässern II. Ordnung (NWG) von 5,00 m und bei Gewässern III. Ordnung (NWG) von 1,50 m von der oberen Böschungskante gar nicht und außerhalb dieser Abstände nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.
5. Zum Schutze der Gewässer sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (landw. Fläche, Baumschulen, Gärten, etc.) zu beachten.
6. Bei maschineller Unterhaltung und Räumung der Gewässer durch Großgeräte (Hydraulikbagger, etc.) kann der Verband einen Räumstreifen von 10,00 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen.

7. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Zugang des Viehs zum Gewässer (offenen Tränkstellen) und deren Anlage ist untersagt. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des Verbandes zulässig.
 8. Bedeichungen an Gewässern dürfen nicht beschädigt oder beackert werden.
 9. Brücken, Überfahrten, Durchlässe, Rohrleitungen und ähnliche Anlagen in und an Gewässern sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Die Herstellung und bauliche Unterhaltungslast obliegt den Straßenbaulastträgern bzw. Überwegungsberechtigten.
 10. Einleitungen von Oberflächen- und Grundwasser sind wasserrechtlich erlaubnispflichtig und nach Angabe des Verbandes so herzustellen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung nicht hinderlich sind.
Dränausmündungen sind der Böschungsneigung anzupassen. Die Einleitungsstellen sind gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern und so herzustellen, dass sie bei der maschinellen Räumung nicht hinderlich sind. Anlagenteile dürfen nicht in das Gewässerprofil hineinragen.
 11. Die Anlieger der Verbandsgewässer haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Gewässerunterhaltung und eine Verbesserung oder Sicherung des Uferschutzes erforderlich ist.
Die Anlieger haben zu dulden, dass in und an Gewässern vorhandener Bewuchs, der den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Unterhaltung des Gewässers, auch wenn sie maschinell erfolgt, beeinträchtigt, durch den Verband zurück geschnitten bzw. beseitigt wird.
 12. Ufergrundstücke dürfen nur so genutzt werden, dass sie die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen. Es ist ein Gewässerrandstreifen von 10,00 m Breite an Verbandsgewässern II. Ordnung (NWG) und an Gewässern III. Ordnung (NWG) von Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten.
 13. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 10,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung (NWG) und von weniger als 6,0 m bei Gewässern III. Ordnung (NWG) ist unzulässig.
 14. Außergewöhnliche Wasserentnahmen aus Verbandsgewässern (für Beregnungen etc.) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Zustimmung des Verbandes.
- (2) Die bei den durchgeführten Ausbaumaßnahmen mit Dritten getroffenen Vereinbarungen gelten weiter (Unterhaltung von Durchlässen, Höhlen, Überfahrten, Aufkleidungen, Unterhaltungsverpflichtungen nach dem Daumenrecht usw.)
 - (3) Weitere Beschränkungen und Pflichten der Verbandsmitglieder zur leichten Durchführung der Verbandsaufgaben regelt eine vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassende Gewässer- und Anlagenunterhaltungsordnung.
 - (4) Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes (1) kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 9
Verbandsschau
Schau der Gewässer und Anlagen

- (1) Die Verbandsanlagen sind regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Das Nähere regelt eine vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassende Schauordnung.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 46 bekannt.
- (4) Der Verband lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, zur Verbandsschau ein.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)
(NWG § 117)

II. Abschnitt
Verfassung

§ 10
Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 11
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 12 Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden 9 Wahlbezirke gebildet, und zwar:

Wahlbezirk	1 =	Meliorationsgebiete Lechterseite-West und Mitte
	2 =	Meliorationsgebiet Lechterseite-Ost
	3 =	Teilgebiet Meliorationsgebiet Hörspeseite Meliorationsgebiet Schönemoor-Ost
	4 =	Teilgebiet Meliorationsgebiet Schönemoor-West Teilgebiet Meliorationsgebiet Hörspeseite Meliorationsgebiet Brookseite-Ost
	5 =	Teilgebiete Meliorationsgebiete Brookseite-Mitte und West
	6 =	Teilgebiete Meliorationsgebiete Brookseite-Mitte und West

	Meliorationsgebiet Hudermoor
7 =	Meliorationsgebiete Berneseite und Schlüte
8 =	Meliorationsgebiet Neuenhuntrorf
9 =	Meliorationsgebiet Geestgebiet

Die Wahlgebiete sind aus der Übersichtskarte mit Beschreibung der Wahlbezirke ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.

Aus den Wahlbezirk 1 - 8 ist jeweils 1 Ausschussmitglied, aus dem Wahlbezirk 9 sind 4 Ausschussmitglieder zu wählen.

§ 12

Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses wahlbezirksweise aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Wählbar ist, mit Einschränkung der Sätze 4 und 5, jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Bezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird.

Für juristische Personen kann ein(e) benannte(r) Vertreter(in) gewählt werden. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.

Wählbar ist, wer am 31.03. des Wahljahres das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch die Bekanntmachung nach § 46 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung des jeweiligen Wahlbezirks (Wahlversammlung) ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat dem Wahlleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht soll das Stimmgewicht ausweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (4) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel des Stimmgewichts im Wahlbezirk.
- (5) Gemeinschaftliche Eigentümer (Grundstücksgemeinschaften, Miteigentümer) sowie um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt und können nur einheitlich stimmen.
- (6) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorstandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimmen geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält (das höchste Stimmgewicht). Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das vom

Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und der Tag der Wahl/Sitzung,
 2. den Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, die Wahlvorschläge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahl

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (10) Das Ergebnis der Wahlen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (11) Der Verbandsvorsteher verpflichtet die gewählten Ausschussmitglieder und die Stellvertreter in der 1. Sitzung nach der Wahl entsprechend dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG §§ 49,52)
(VwVfG §§ 88 - 93)

§ 13

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03. Der jetzige Verbandsausschuss bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.03.2011, im Amt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 14

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und des Rechnungsführers,
13. Wahl des Verbandsprüfungsausschusses (§ 35)
14. Aufstellung und Änderung der Kostensatzung zur Hebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

(WVG §§ 47, 49)

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, informiert unverzüglich seinen Stellvertreter und teilt dies dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) In landwirtschaftlichen Angelegenheiten kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, dazugeladen werden.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG §§ 48, 50, 74)

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 9 der Satzung analog mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich von mindestens einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.
- (5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 48, 50)

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vorstandsvorsitzenden gewählt.

Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

§ 18

Wahl des Vorstandes

- (1) Vor Beginn der Vorstandswahl ist vom Verbandsausschuss ein Sitzungsleiter(in) zu wählen.

Der Verbandsausschuss wählt dann die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (stv. Verbandsvorsteher). Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ist mit je einem Vertreter aus den Ausschusswahlbezirken 1 - 8 (Untерliegergebiet) bzw. Ausschusswahlbezirk 9 (Oberliegergebiet) zu wählen. Zwei weitere Vorstandsmitglieder sind aus dem Ausschusswahlbezirk 1 - 8 und ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Ausschusswahlbezirk 9 zu wählen.

Wählbar ist, wer am 31.03. des Wahljahres noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

- (3) Die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 12 Abs. 11 der Satzung. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 19

Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern

Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 20

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31.03. Der jetzige Vorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.03.2012, im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit - wenn diese mehr als 3 Monate beträgt - nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 2.500,00 €,
- die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
- die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

§ 22

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- neben der in § 24 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes; er kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 2.500,00 € tätigen
 - er ist anordnungsbefugt
 - er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes
 - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen.
 - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Vorstandsvorsteher durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 23 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Über die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches beschließt der Verbandsausschuss.

(WVG § 54)

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen /Urkunden hierüber sind vom Vorstandsvorsteher und entweder von einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 15 Abs. 4 der Satzung einzuladen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

(WVG § 56)

§ 26

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 9 der Satzung analog mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich von mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
(WVG § 56)

III. Abschnitt Verwaltung, Dienstkräfte

§ 27

Betreuung durch den Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände

- (1) Der Verband bedient sich in Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände. Die Kassengeschäfte werden von der Kasse des Kreisverbandes abgewickelt. Außerdem kann er sich eines Biologen des Kreisverbandes bedienen, sowie die technische

Betreuung übertragen, wenn der Kreisverband über entsprechendes Personal verfügt.

- (2) Soweit nach dieser Satzung dem Geschäftsführer bestimmte Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind oder werden, werden diese vom Geschäftsführer / Stellvertreter des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen.

(WVG § 57)

§ 28 Dienstkräfte

Der Verband kann einen Verbandstechniker und weitere Dienstkräfte beschäftigen. Bei hauptamtlich Beschäftigten bzw. Bediensteten richtet sich das Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag der Länder (TVL) sowie die diesen Tarifvertrag ändernden oder ersetzenden Tarifverträge und Bestimmungen. Beschäftigt der Verband nach § 1 Satz 6 Beamte, so richtet sich das Beamtenverhältnis nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) und den weiteren beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 29 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder (Tagegeld), Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekostenersatz in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TVL) und Reisekostenersatz in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (4) Die Beschlussfassung über die Höhe des Sitzungs- / Tagegeldes nach Absatz 2 sowie die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 obliegt dem Verbandsausschuss (siehe § 14 Ziffer 9).

(WVG § 52)

IV. Abschnitt Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

§ 30 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gilt unter Beachtung von § 105 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG in den jeweils geltenden Fassungen die Landshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107 bis 109 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO.

- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 31 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

Der Haushaltsplan/Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 32 Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt in diesen Fällen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 33 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Über die Entwicklung des Verbandsvermögens ist jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Haushaltsjahres, seine Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres und seinen voraussichtlichen Stand am Ende des Haushaltsjahres nachweist.

§ 34 Verbandsprüfungsausschuss

- (1) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Verbandskasse,
 - b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses kann sich mit der Amtszeit des Verbandsausschusses decken.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 35 **Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle**

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover vor.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2 Abs. 3)

§ 36 **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und die Prüfberichte dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

V. Abschnitt **Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis**

§ 37 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in besonderen Fällen Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 38 **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Verbandsgewässer II. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 101 Abs. 3 NWG).
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der

Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie Leistungen zu erbringen.

(3) Danach ist die Beitragslast auf die Mitglieder für die Erfüllung von Verbandsaufgaben (§ 5 der Satzung) wie folgt zu verteilen:

- a) Ziffer 1 - Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau und Unterhaltung von Verbandsgewässer.

Die Kosten verteilen sich auf alle im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- b) Ziffer 2 - Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Verbandsgewässern

Die Kostenverteilung erfolgt wie bei a)

- c) Ziffer 3 - Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen

1. allgemeine Wege und Straßen

Die Kosten verteilen sich nach der Fläche der vorteilhabenden Grundstücke (Flurstücke) der betroffenen Verbandsmitglieder.

2. Wege der Meliorationsabteilung Neuenhunorf (ehem. Neuenhuntorfer Sielacht)

Die Mitglieder dieser Meliorationsabteilung haben die Kosten des Ausbaus und Unterhaltung der in diesem Gebiet liegenden Verbandswege und -straßen nach dem Flächenmaßstab zu tragen. Beitragspflichtig sind alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

- d) Ziffer 4 - Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodens- und Bodenlufthaushaltes.

Die Kostenbelastung verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der verbesserten Grundstücke (Flurstücke).

- e) Ziffer 5 - Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung von Anlagen zur Ent- und Zuwässerung

Die Kostenverteilung erfolgt wie unter a)

- f) Ziffer 6 - Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege

Die Kostenbelastung verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der betroffenen Grundstücke (Flurstücke).

- g) Ziffer 7 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

Die Kostenverteilung erfolgt wie bei a)

- h) Ziffer 8 - Förderung und Überwachung der Aufgaben des Verbandes

Die Kostenverteilung erfolgt wie bei a)

- i) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen.
- j) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf Verbandsgewässer und Verbandsanlagen besondere Erschwernisbeiträge nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG. Das Beitragsverhältnis und die Berechnung der Erschwernisbeiträge ergeben sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind. Flächen, für die ein Mindestbeitrag nach Buchstabe i) Satz 1 festgesetzt wird, werden nicht zu einem Erschwernisbeitrag nach den vorstehend genannten Veranlagungsregeln herangezogen.
- k) Werden lastbeschränkte Wege des Verbandes über den zugelassenen Umfang hinaus benutzt, so hat jeder, zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt, für die erhöhten Unterhaltungskosten einen Erschwernisbeitrag zu zahlen. Er beträgt 25,00 € für jeden angefangenen km und t der benutzten Wegstrecke, wenn das zulässige Gesamtgewicht die in den Bestandsblättern festgelegten Belastungsgrenzen überschreitet.

(WVG § 30)

§ 39

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Diese finden Berücksichtigung bei der nächsten Beitragsveranlagung, wobei Veranlagungsgrundlage grundsätzlich der Katasterstand vom 01.01. j. J. ist. Der Verband ist verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu berücksichtigen, wobei Veranlagungsgrundlage grundsätzlich der Katasterbestand vom 01.01. jeden Jahres ist.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskunft oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband unmöglich ist, den Beitrag des Mitgliedes eindeutig zu ermitteln.

(WVG §§ 30, 36)

§ 40
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben.

(WVG § 32)

§ 41
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge sowie die Hebevorbereitungen können Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Der Verband erhebt für die Durchsetzung von Beitragsbescheiden und nicht rechtzeitig geleisteter Beiträge Säumniszuschläge und Kosten (Gebühren und Auslagen). Säumniszuschläge und Kosten richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen in der Geschäftsstelle des Verbandes Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 42
Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Der Verband erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten.
- (2) Näheres bestimmt eine Kostensatzung. Die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes gelten entsprechend.

§ 43
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) sowie die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AGVwGO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Über ablehnende Widerspruchsbescheide entscheidet der Vorstand.
- (3) Förmliche Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 44 Vollstreckung

Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 45 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes bzw. Verbandsvorstehers oder der Beauftragten des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in den jeweils geltenden Fassungen.

(WVG § 68)

VI. Abschnitt Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck unter amtliche Bekanntmachungen in den Zeitungen
 - Nordwest-Zeitung, 26121 Oldenburg, Peterstraße, zu veröffentlichen in der Bezirksausgabe „Landkreis Wesermarsch“ und „Landkreis Oldenburg“,
 - Delmenhorster Kreisblatt, 27751 Delmenhorst, Bremer Straße 102,
 - Weser-Kurier, 28195 Bremen, Martinistraße 43,zu veröffentlichen in den Regionalbeilagen „Die Norddeutsche“ und „Delmenhorster Kurier“.

Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landkreis Wesermarsch) veröffentlicht.

- (2) Längere Bekanntmachungen, insbesondere Pläne und dergl. können in vereinfachter Form veröffentlicht werden. Werden Bekanntmachungen nicht in vollem Wortlaut veröffentlicht, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo und wann jedermann die Einsichtnahme des vollständigen Textes gestattet ist. Die vereinfachte Bekanntmachung muss so erfolgen, dass jedermann die Einsichtnahme ohne besondere Erschwernisse möglich ist.

(WVG § 67)
(Nds. AGWVG § 3)

§ 47 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Verbandsausschusses.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58)
(Nds. AGWVG § 3)

VII. Abschnitt Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 48 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wesermarsch in Brake.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)
(Nds. AGWVG § 1)

§ 49 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätze 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 50 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen sind vor der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (hierzu § 12 Abs. 11 und § 18 Abs. 3).
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 25.08.1995 mit den Ergänzungen und Änderungen außer Kraft. Deren Regulative gelten weiter, solange und soweit sie nicht durch den Plan bzw. das Lagerbuch überholt sind oder aufgehoben werden.

Brake, den 16.04.2008

Wenke
Verbandsvorsteher